



# STEIRISCHER NATURSCHUTZBRIEF

13. JAHRGANG

JÄNNER/FEBRUAR 1973

Offizielles Organ  
der Naturschutzbehörde,  
der Landesgruppe des  
ONB, der Bergwacht,  
des Vereines für Heimat-  
schutz und des Wald-  
schutzverbandes

## INHALT:

Befreiung von Schlag-  
worten

Berücksichtigung des  
Natur- und Landschafts-  
schutzes in allen Ver-  
fahren und Maßnahmen  
der öffentlichen Ver-  
waltung

„Massenmord an einer  
Todesallee“

Warnung! Streusalze ver-  
nichten die Vegetation

Jahresstätigkeitsbericht  
1972 des Naturschutz-  
referates

Seltene Pflanzen

Luftgütekarten im  
Entstehen

Steiermark hat rund 1500  
Naturhöhlen

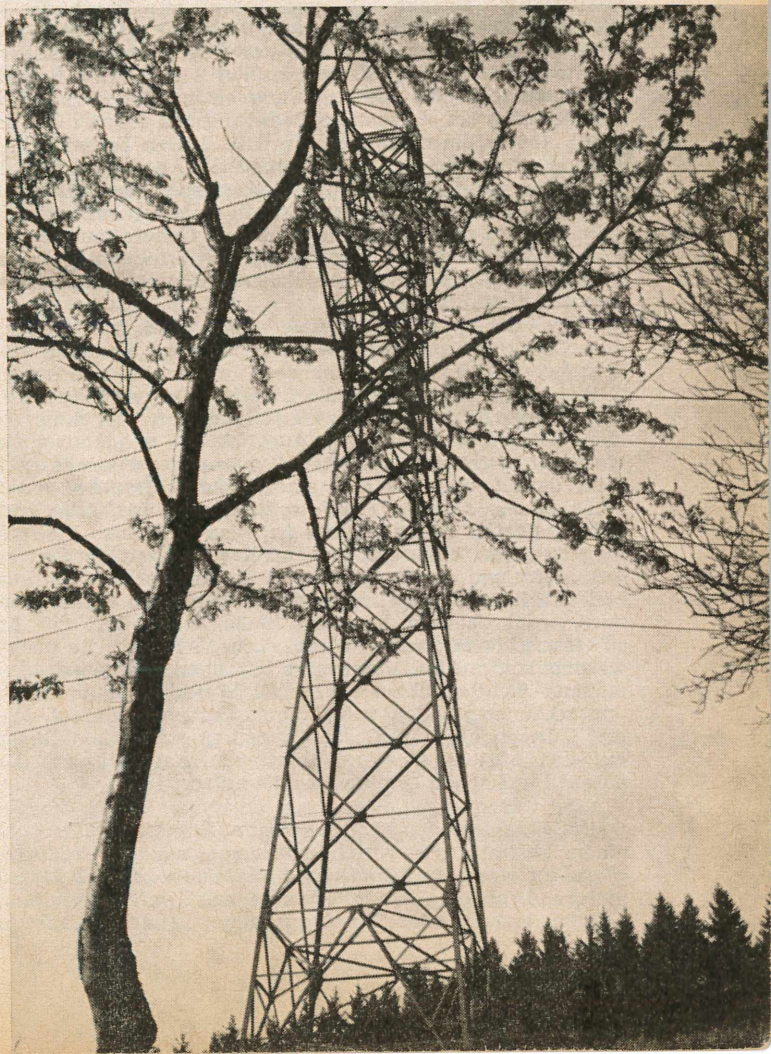
Sind Plastiktragtaschen  
umweltfeindlich?

Aktion „Kinder pflanzen  
Bäume“

Naturschutzpraxis

*Kontraste . . .*

*Foto: A. M. Begsteiger*



## Befreiung von Schlagworten

Die gegenwärtige Debatte über Raumordnungsfragen, sei es, daß sie in Reden, Vorträgen oder Diskussionen, sei es, daß sie in Broschüren, Zeitungen oder Zeitschriften geführt wird, ist von Schlagworten durchsetzt. *Schlagworte* aber *dienen nicht einem Anliegen*, sie erschweren oder gefährden es.

Das rechte und notwendige Wort droht vom Schlagwort erschlagen, die Betreibung des Rechten und Klugen von der Übertreibung behindert und zu Fall gebracht zu werden, die Überspitzung führt zum Bruch einer notwendigen Spitze. *Oft kann ein an sich gutes Wort durch Mißbrauch oder Verbrauch zum Schlag- und ungewichtigen Modewort absinken*. Das rechte — wenn man vom Meer absieht —, geodätisch unanfechtbare Wort von der Unvermehrbarkeit des Bodens beispielsweise wird dann zum Schlagwort, wenn außer acht gelassen wird, daß der Boden keinen Selbstwert besitzt, sondern seinen Wert nur von den materiellen wie ideellen Bedürfnissen des Menschen her gewinnt (wobei die Erhaltung eines genügenden Lebensraumes für Tiere und Pflanzen als ein ideales Bedürfnis und eine Pflicht des Menschen gewertet wird), daß er ein dienender Wert ist, dessen Dienstfunktion, besonders für das Wohnen, man nicht damit einengen darf, daß man von den Heutigen Verzicht zugunsten eines konstruierten Selbstwertes des freien Bodens oder zugunsten eines freizeithlichen Lustwandeln in unbebauten Gegenden, ja das Freilassen selbst von Baugründen für künftige Generationen verlangt, das alles, um *Wohnbedürfnissen* und keineswegs verwerflichen *Wohnungswünschen* Heutiger entgegenzutreten und ihnen daher das Verbleiben in städtischen Wohnverrichtungen zuzumuten.

Das Wort von der *Zersiedelung* wird zum Schlagwort, wenn generell dem Bedürfnis und dem Wunsch nach vereinzelter Siedlung auch dort mit dem geodätischen Satz von der Unvermehrbarkeit des Bodens entgegenzuwirken versucht wird, wo die Einzelsiedlungsart bei Abwägung des fundamentalen Wunsches nach Lebenserfüllung durch Wohnen im Grünen gegenüber dem Wunsch anderer nach *Ausblick auf unbebaute Landschaftsstrecken* *gewichtiger* erscheinen muß. Dabei versperrt ein solches Schlagwort vielfach den Blick darauf, daß *das Bild einer Landschaft meist nicht durch den Standort eines Baues, sondern durch seine Gestaltung, Gliederung, Größe und Farbgebung gestört und gefährdet ist*. Man zieht also vielfach gegen die Zersiedelung zu Felde, ohne sich prüfend Rechenschaft darüber zu geben, daß weniger das „daß“ und „wo“, sondern vielmehr das „wie“ störend ist. Es kann kaum bedenklich sein, daß eine etwaige Baulücke in der Grazer Herrengasse verbaut wird, wohl aber im höchsten Maße, wenn dort die Architektur eines noch so formschönen und eindrucksvollen Tiroler Bergbauernhofes verwirklicht werden sollte. Und umgekehrt hat eben ein moderner und noch so zweckmäßiger Sichtbetonbau, wie er im Weichbild einer Stadt als funktionsgerecht und schön empfunden wird, keinen Anspruch darauf, auch unter den Dächern und Türmen eines Schlosses, zwischen steirischen Bauern- und Landhäusern, auf den Matten eines einprägsamen, harmonischen Landschaftsbeckens als passend und schön empfunden zu werden.

Es wären also nicht eine *durchaus steirischer Besiedlungstradition in weiten Landesteilen entsprechende Streubesiedlung* durch Benennung mit einem absichtlich abwertenden Namen, sondern *Häßlichkeiten* oder dem *Baucharakter einer Landschaft kraß widersprechende Baugestaltung* zu bekämpfen, gleichviel, ob es sich um Wohnungen, Zweitwohnungen, Schulen, Apartmenthäuser, Hotels oder Erholungsheime handelt. Konsequenterweise sind die

Häßlichkeiten in Ortsverdichtungen durch mannigfache, modern sein wollende Bank- oder Kassengebäude und dergleichen ebenso zu beurteilen.

Hüten wir uns davor, daß auch der „Umweltschutz“ zum Schlagwort wird!

(Entnommen der Stellungnahme der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, verfaßt von Kammeramtsdirektorstellvertreter Minister a. D. Dr. Piffl.)

## **Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes in allen Verfahren und Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung**

*Ein Appell an die Verwaltungsdienststellen des Landes, der Bezirke und Gemeinden, insbesondere an die Rechtsabteilungen 3, 4 und 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, alle Fachabteilungen der Landesbaudirektion sowie an alle übrigen Fachdienststellen des Landes, die Bezirksverwaltungsbehörden mit den Baubezirksleitungen und Bezirksforstinspektionen, die Agrarbezirksbehörden und schließlich an die Stadt-, Markt- und Ortsgemeinden in der Steiermark.*

### I

In Hinkunft muß das Ziel der gesamten öffentlichen Verwaltung darin liegen, lebensgerechte Umweltverhältnisse zu gewährleisten bzw. zu erhalten oder wieder zu schaffen; deshalb ist bei allen Entscheidungen oder Maßnahmen auf die unabänderlichen biologischen Lebensbedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Diese biologischen Gesichtspunkte müssen eine klare Priorität bei allen Interessenabwägungen erhalten, da die bisherige Entwicklung eindeutig bewiesen hat, daß wirtschaftliche Interessen nur so lange bedeutungsvoll sind, als dadurch die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zerstört werden.

Im übrigen muß auch die öffentliche Verwaltung stets darauf bedacht sein, daß die Natur eine Einheit darstellt, die weder durch verwaltungsrechtliche Kompetenzen oder Vorschriften noch durch Landes- oder Staatsgrenzen geteilt werden kann.

Andererseits haben unwiderlegbare Computerrechnungen auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen folgendes ergeben:

Wenn die Verschlechterung der Umweltverhältnisse in Hinkunft in *demselben* Ausmaß fortschreitet wie zwischen den Jahren 1960 bis 1970 (was offensichtlich trotz aller Auflagen in verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich war), werden die Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen in den hochzivilisierten Staaten bis zum Jahre 2000 nicht mehr gegeben sein.

*Die Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Umweltvorsorge müssen daher zu einem Prinzip der gesamten öffentlichen Verwaltung werden!*

In letzter Zeit wurde wiederholt festgestellt, daß verschiedene Landes-, Bezirks- oder Gemeindedienststellen Entscheidungen in Verwaltungsrechtsverfahren getroffen oder Vorhaben ausgeführt haben, obwohl es sich um Maßnahmen in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten oder um wesentliche Veränderungen in der freien Landschaft außerhalb von Schutzgebieten gehandelt hat, ohne daß vorher das erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt worden wäre.

Es wird daher empfohlen, bei *allen* Planungen, Maßnahmen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren zu prüfen, ob das Vorhaben *außerhalb* oder *innerhalb* eines Schutzgebietes ausgeführt werden soll.

A) Vorhaben *außerhalb* von Schutzgebieten, bei welchen kein eigenes naturschutzbehördliches Verwaltungsverfahren abgeführt wird:

Gemäß § 20 des geltenden Naturschutzgesetzes sind alle Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft *führen können*, die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig zu beteiligen.

Gemäß § 14 der Durchführungsverordnung zum Naturschutzgesetz hat die vorgeschriebene Beteiligung stets so rechtzeitig zu erfolgen, daß den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann!

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß unter einer „wesentlichen Veränderung der freien Landschaft“ nicht nur das Bild der Landschaft zu verstehen ist, sondern auch das Gefüge der Landschaft, d. h. der Landschaftshaushalt, der die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen bildet. Dieser Begriff erfordert daher eine weite und keine enge Auslegung, so daß alle Arten von Kulturumwandlungen, wie Rodungen, Entwässerungen, Flußregulierungen und dergleichen, auch unter diesen Begriff fallen.

B) Vorhaben *innerhalb* von Schutzgebieten, bei welchen naturschutzbehördliche Verfahren abgeführt werden müssen:

In *Landschaftsschutzgebieten* gilt die Landschaftsschutzverordnung 1956, LGBl. Nr. 35, in der Fassung der Novelle 1969, LGBl. Nr. 185.

Gemäß § 4 dieser Verordnung hat derjenige, der ein Vorhaben zu verwirklichen beabsichtigt, dieses dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6, unter Beischluß entsprechender Planunterlagen zum Zwecke der Überprüfung und Feststellung anzuzeigen, ob bei Verwirklichung des Vorhabens gegen ein Verbot des § 2 der Verordnung verstoßen würde. Ein Ansuchen um Ausnahmegenehmigung kann gleichzeitig eingebracht werden.

Bis zur Erledigung dieser Anzeige bzw. bis zur Feststellung, ob gegen ein Verbot verstoßen würde, darf mit der Ausführung des Vorhabens selbstverständlich *nicht* begonnen werden.

In *Naturschutzgebieten* und *geschützten Landschaftsteilen* gelten die jeweils für das betreffende Gebiet erlassenen Verordnungen, nach denen die angeführten Vorhaben *grundsätzlich verboten* sind und daher trotz allfälliger anderer verwaltungsbehördlicher Bewilligungen bei sonstiger Straffälligkeit nicht ausgeführt werden können, bis nicht auf Grund eines Ansuchens eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Verbot zugelassen wurde.

## II

Gemäß § 38 AVG 1950 sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, ein anhängiges Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer „Vorfrage“ auszusetzen, wenn diese Vorfrage Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei einer (anderen) zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Diese Bestimmung verfolgt im Interesse der Konsenswerber offensichtlich den Zweck, zu vermeiden, daß im Falle der Notwendigkeit der Durchführung mehrerer Verwaltungsverfahren auf Grund verschiedener Rechtsgrundlagen keine unnötigen Kosten entstehen oder Hoffnungen geweckt werden, die zum Abschluß von Grundstücken oder zur Inangriffnahme von Ausführungsarbeiten ermutigen; zweifellos ist damit aber auch die Absicht verbunden, eine Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen, da es sinnlos und unverantwortlich erscheint, mit beachtlichem Aufwand verschiedene Verwaltungsverfahren nebeneinander durchzuführen, solange die entscheidende Vorfrage, ob dieses Vorhaben etwa nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen überhaupt ausgeführt werden kann, nicht geklärt ist. Bekanntlich gibt es Vorhaben, die nach verschiedenen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen sind, wenn aber nur *eine* der erforderlichen Bewilligungen nicht erteilt werden

kann, kann das Vorhaben trotz anderer positiver Entscheidungen dennoch nicht ausgeführt werden. Alle bisherigen Aufwände wären verloren.

### III

In Hinkunft wird daher folgende Vorgangsweise zu beachten sein:

- a) Soll das Vorhaben *außerhalb eines Schutzgebietes* ausgeführt werden, ist die Naturschutzbehörde gemäß § 20 des Naturschutzgesetzes — so frühzeitig als möglich — der Planung, der auszuführenden Maßnahme oder den verwaltungsrechtlichen Verfahren durch Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen beizuziehen.
- b) Soll das Vorhaben *innerhalb des Schutzgebietes* ausgeführt werden, ist der Konsenswerber zu befragen, ob er das naturschutzbehördliche Verfahren bereits beantragt hat; verneinendenfalls wäre er an Hand aufgelegter Formblätter einzuladen, das entsprechende Ansuchen (Anzeige) sofort zu stellen und damit „gleichzeitig das naturschutzbehördliche Verfahren anhängig zu machen“.

Es wird empfohlen, dem Konsenswerber mitzuteilen, daß sein eingebrachtes Ansuchen vorläufig bis zur Entscheidung über das naturschutzbehördliche Verfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen und zu seiner eigenen Kostenersparung ausgesetzt wird.

Zum Abschluß noch einige Worte über *Rodungen*:

Nach dem noch geltenden § 2 des Forstgesetzes darf kein Waldgrund der Holzzucht dauernd entzogen oder zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben daher in jedem einzelnen Fall nach Durchführung eines Verfahrens zu entscheiden, ob die Bewilligung zur Rodung aus „öffentlichen Rücksichten“ gegeben werden kann. Dies bedeutet, daß für eine Rodung ein *höheres allgemeines* Interesse vorliegen muß als das vom Forstgesetz festgelegte öffentliche Interesse bzw. die Pflicht zur Erhaltung der Waldflächen. Ein Privatinteresse für eine Rodung genügt also zweifellos für eine Bewilligung nicht.

Liegt nun die zur Rodung beantragte Fläche überdies in einem Landschaftsschutzgebiet, so wird das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldflächen gerade dadurch wesentlich verstärkt, so daß schon sehr schwer wiegende Gründe vorliegen müßten, um dennoch eine Rodungsbewilligung geben zu können. In Naturschutzgebieten bedarf eine Rodung ohnedies einer eigenen Ausnahmegenehmigung, so daß das forstrechtliche Bewilligungsverfahren erst nach der Entscheidung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden soll (Vorfrage!).

Es ist also falsch, bei Rodungsansuchen nur zu prüfen, ob dem Rodungsantrag keine öffentlichen Interessen entgegenstehen (was bei Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten der Fall wäre), sondern es muß festgestellt werden, daß die für eine Rodung angeführten Gründe im Rahmen der Interessenabwägung *höher* zu bewerten sind als die nach dem Forstgesetz bestehende Pflicht und das nach den landschaftsschutzrechtlichen Bestimmungen gegebene öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldflächen.

Abschließend wird unter Hinweis auf die einleitenden Ausführungen um verstärkte Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden gebeten. In diesem Sinne wurde auch von Herrn Landesrat Prof. Kurt Jungwirth im Februar 1973 ein Erlaß an alle steirischen Gemeinden herausgegeben, der sinngemäß natürlich auch von allen Landesdienststellen zu beachten ist.

C. F.

*Schont die Frühblüher!*

## „Massenmord an einer Todesallee“

Unter solchen oder ähnlichen Bezeichnungen hat sich seit Ende Dezember 1972 im Zusammenhang mit der eigenmächtigen Fällung einer Obstbaumreihe in Kapellen/Mürz eine rege Pressekampagne entwickelt.

Da darin mehr emotionelle als sachliche Argumente vorgebracht wurden, sollen hier einige klärende Gedanken wiedergegeben werden.

Besonders alarmierend erscheint die in der „Kleinen Zeitung“ vom 30. Dezember 1972 wiedergegebene Leserschrift eines *Richters* (!) in Schladming, der zur Wahrung und Respektierung der Gesetze berufen wäre, in diesem Fall aber das gesetzwidrige Verhalten direkt begrüßt. Es ist dann kein Wunder, wenn in einer obersteirischen Zeitung direkt dazu aufgefordert wird, auch in der Grönhübl-Allee bei Judenburg zur Selbsthilfe zu schreiten!

Hoffentlich wurde diese Stellungnahme auch vom Kreisgerichtspräsidium in Leoben gelesen, um zu prüfen, ob solche Äußerungen in der Öffentlichkeit tragbar und mit dem Berufsstand vereinbar sind.

Auch der Stellungnahme des STAMK muß unmißverständlich erwidert werden, daß gerade in der heutigen Zeit der zunehmenden Umweltverschmutzung Bäume und Sträucher an Straßenrändern unentbehrlich sind. Es ist höchst bedauerlich, aber symptomatisch, daß Funktionäre des Automobilklubs noch immer glauben, daß nur Kraftfahrzeuge das Goldene Kalb unserer Zeit darstellen, aber die damit verbundenen lebensbedrohlichen Einflüsse auf die gesamte Umwelt einfach nicht erkennen wollen oder können. Es wäre daher diesen Herren zu empfehlen, die ausführlichen Berichte über die 1972 in Salzburg stattgefundene Tagung der A.I.T. (Alliance Internationale du Tourisme) zu lesen, wo diese Organisation die Kraftfahrorganisationen allen Staaten der Erde sehr verantwortungsbewußt auf die Schattenseiten des Kraftfahrverkehrs hingewiesen hat und die Durchführung aller Maßnahmen empfahl, die zu einer Umweltverbesserung führen können.

Es wäre daher wohl die wichtigste Aufgabe der österreichischen Kraftfahrorganisationen, ihre Mitglieder zu einer disziplinierten und verantwortungsbewußten Fahrweise anzuleiten, wonach jeder Kraftfahrer sein Fahrverhalten den gegebenen Straßenverhältnissen anzupassen hat. Wenn vereinzelte Fahrer nicht imstande sind, auf Schnee- oder Eisglätte sicher und richtig zu reagieren, oder infolge Übermüdung, überhöhter Geschwindigkeit oder Alkoholisierung die Herrschaft über ihren Wagen verlieren, können niemals Bäume am Straßenrand an einem Unfall schuld sein. Außerdem ist längst erwiesen, daß eine bedeutend größere Zahl von Unfällen mit entgegenkommenden Fahrzeugen bei riskanten Überholmanövern sowie an Brückengeländern, Zäunen, Leitungsmasten und an Bauwerken passiert als an Bäumen oder Sträuchern. Es stellt daher eine rein demagogische Verdrehung der Tatsachen dar, immer wieder von „Todesalleen“ zu sprechen und nie zu erwähnen, wie viele Kraftfahrer bei Nebel oder schlechten Sichtverhältnissen durch Baumreihen als Leitlinie sicher an ihr Ziel gelangt sind oder bei Straßenglätte durch Bäume oder Sträucher vor dem Abstürzen über Böschungen bewahrt wurden, wenn sie entsprechend langsam gefahren sind. Daher ist auch der Spruch: „Menschenschutz geht vor Naturschutz“ nur ein Schlagwort. Gerade der Schutz der Natur dient dem Menschen, der ohne natürliche Umwelt nicht leben kann; daher sollte man den Spruch so fassen: Naturschutz *ist* Menschenschutz!

Es gibt viele tausend Kraftfahrer, die Alleen oder einzelne Bäume an Straßen sehr zu schätzen wissen und sich von ihnen noch nie gefährdet gefühlt haben. Warum soll eine undisziplinierte Minderheit von rücksichtslosen Kraftfahrern das Recht haben, über Bäume ein Todesurteil fällen zu können?

Darum müßten alle verständnisvollen und verantwortungsbewußten Kraftfahrer immer wieder darauf hinweisen, daß ein einziger Baum während seines Lebens soviel Sauerstoff produziert, wie ein Mensch während 20 Jahren benötigt; ein Kraftfahrzeug aber verbraucht in einer Stunde so viel Sauerstoff, wie 760 Menschen in einer Stunde an Sauerstoff benötigen. Die Erhaltung dieser luftverbessernden Gewächse liegt daher zweifellos im Interesse der Allgemeinheit und muß in der Interessenabwägung höher stehen als die Möglichkeit, daß wegen einiger uneinsichtiger, dem Geschwindigkeitsrausch verfallener Kraftfahrer Bäume entfernt werden, während alle anderen nicht minder „gefährlichen“ Hindernisse an Straßen toleriert werden (müssen).

Zur Beurteilung dieser Problematik spielt es an sich überhaupt keine Rolle, ob z. B. die Grünhübl-Allee unter Schutz steht oder die Obstbaumallee in Kapellen nicht geschützt war. Es geht einfach nur um ein rücksichtsvolles und verantwortungsbewußtes Verhalten gegenüber der Umwelt und um die Respektierung fremden Eigentums. C. F.

## Warnung!

### Streusalze vernichten die Vegetation

Im „ibf-Wochenspiegel“ (Informationsdienst für Bildung und Forschung, Wien) vom 22. Dezember 1972 war folgende Notiz enthalten:

„*Streusalz*: Bei einer Fortsetzung der Salzstreuung im bisherigen Ausmaß ist mit dem Verlust ganzer Alleen im Wiener Stadtgebiet zu rechnen! Diese Alarmmeldung, die auch für andere Städte gilt, kommt aus dem Institut für forstliche Standortforschung der Hochschule für Bodenkultur. Wie Prof. Dipl.-Ing. Dr. Anton Krapfenbauer mitteilt, konnten bei Spitzahornbäumen in der Peter-Jordan-Straße im 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk sowohl in den Blättern als auch im Boden unter den Bäumen Natrium- und Chloridkonzentrationen festgestellt werden, die mehr als zehnfach so hoch waren wie normal. Sollen nicht schon in wenigen Jahren die letzten Grünkulissen unserer Großstädte verdorrt und vertrocknet sein, so ist es unumgänglich notwendig, raschest unschädliche Streumittel einzusetzen“, warnt der Wissenschaftler.

Besonders negativ wirkt sich die Salzstreuung auf den Gehsteigen aus. Bedingt durch die Neigung gegen die Straße hin, rinnt die Salzlake laufend in das Erdreich ab. Im Boden kommt es aber durch das Versickern der Streusalzlösung zu einer Verdrängung wichtiger Pflanzennährstoffe, zum Verfall der Bodenstruktur und damit auch zu einer Beeinträchtigung der Durchlüftung. Die Folge davon ist eine direkte Schädigung der Bodenorganismen und der Baumwurzeln.“

Auch vom Institut für Bodenkunde der Universität Freiburg werden seit Mitte der sechziger Jahre die aufgetretenen Schäden an Bäumen mit Hilfe umfangreicher Boden- und Blattuntersuchungen analysiert.

Das Untersuchungsergebnis ist eindeutig: Die Baumschäden sind der starken Chlor- bzw. Natriumaufnahme aus der Streusalzanwendung in den Wintermonaten zuzuschreiben. Das Streusalz bleibt im Stoffkreislauf des Baumes und wird teilweise noch in Holz, Zweigen und Blättern gespeichert. Weil in den Wintermonaten laufend neue Salzmenge dazukommen, wirkt sich der natürliche Salzverlust im Stoffkreislauf des Baumes nicht mehr aus. „Bei dieser Sachlage sterben unsere Straßenbäume binnen sechs bis zwölf Jahren ab“, sagten die Fachleute der Freiburger Universität.

In Freiburg sind nach neuesten Untersuchungen des Gartenamtes von insgesamt 10.000 Straßenbäumen bereits 800 (8%) salzgeschädigt. In verkehrsreichen Straßen wuchs die Zahl stark geschädigter Bäume von 1971 bis 1972 um 20 bis 50%. Im Bundesdurchschnitt beträgt der Abgang an Straßen-

bäumen pro Jahr 2%, davon 1% durch Streusalzeinwirkung. Noch gefährlicher als die Straßenstreuung wirkt sich die Gehwegstreuung mit Salz aus, weil das Salz unmittelbar in die Baumscheiben eindringen kann. Am meisten gefährdet sind Kastanie, Ahorn, Linde und Buche.

Wie die Experten des Instituts für Bodenkunde mitteilen, stehen die durch Abgase des motorisierten Verkehrs verursachten Baumschäden in keinem Verhältnis zu den Streusalzschäden. Bei einer Bodenprobe vom Freiburger Rathausplatz wurde der 60fache Salzgehalt des für die normale Bodenzusammensetzung möglichen Salzgehaltes festgestellt. Deshalb ist von fünf einstprächtigen Robkastanien auf dem Rathausplatz nur noch eine gesund.

Selbstverständlich gelten diese Warnungen nicht nur für Wien oder Freiburg, sondern auch für alle übrigen Städte und Orte oder für Straßen im Gelände, wo Streusalz in Unmengen im Interesse der Verkehrssicherheit angewendet wird. Sicher darf auch nicht übersehen werden, daß auch Tiere durch das Streusalz gefährdet sind, weil sich ihre Pfoten entzünden oder z. B. dort, wo Wildwechsel über Straßen führen, das Wild das Salz vom Boden aufnimmt und dabei das Herannahen von Kraftfahrzeugen übersieht.

Aber heißt es nicht den Teufel mit dem Beelzebub austreiben, wenn ausschließlich im Verkehrsinteresse Maßnahmen gesetzt werden, die die Vegetation vernichten oder die Tierwelt gefährden, die für die Verkehrsteilnehmer oder die Bewohner der Städte und Orte nicht minder wichtig sind?

Es wäre daher ein außerordentlich wichtiger Forschungsauftrag für Hochschulinstitute und Industrieunternehmen, ebenso wirkungsvolle Streumittel zu entwickeln, die die Vegetation nicht schädigen und die Tierwelt nicht gefährden.

Inzwischen sollte die bisher gut bewährte Streuung mit Schotterriesel oder granulierter Industriereschlacke wieder stärker angewendet werden.

*Die Straßenmeister, die Beauftragten der Gemeinden und die Hauswarte sollten inzwischen mit den pflanzen- und tierschädigenden Streusalzen so sparsam als möglich umgehen!*

C. F.

## Jahrestätigkeitsbericht 1972 des Naturschutzreferates

### Förderungsmaßnahmen

Für Förderungsmaßnahmen standen ein Betrag von 300.000 Schilling und ein Betrag von 100.000 Schilling zur Verfügung.

Diese Beträge wurden im wesentlichen für folgende Maßnahmen ausgegeben: für die Alpengärten in Bad Aussee 36.000 Schilling und auf der Rannach 105.000 Schilling zu deren Erhaltung und weiterem Ausbau, für den Naturschutzbund einschließlich der Naturschutzjugend 165.000 Schilling zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit und zum Ausbau der Informations- und Bildungsaufgaben, für die Herstellung naturkundlicher Filme 25.000 Schilling, für die Anlage naturkundlicher Lehrpfade 46.000 Schilling sowie für die Förderung von Maßnahmen der Vogelkunde, des Umweltschutzes, der Höhlenforschung und des Studiums von Naturparken ein Betrag von zusammen 17.500 Schilling.

Für die Steirische Bergwacht wurden die vorhandenen Mittel in der Höhe von 170.000 Schilling zur Förderung der Bergwachtstätigkeit als teilweiser Spesenersatz sowie als Schulungsbeiträge ausgegeben.

Die hauptsächlichsten Ausgaben für Naturschutzmaßnahmen betrafen die Herausgabe des „Steirischen Naturschutzbriefes“ mit 65.000 Schilling, die Spesenersätze für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Steirischer Vogelschutzwarte mit 46.500 Schilling, die Durchführung von Pflege- und Sanierungsmaßnahmen bei Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsteilen mit 34.000 Schilling, die Anschaffung und Verbreitung von Fachliteratur im





*Das dürfte es längst nicht mehr geben!*

*Foto: A. M. Begsteiger*

Rahmen der Bildungstätigkeit mit 60.000 Schilling, die Spesensätze für die Bezirksnaturschutzbeauftragten und die Teilnahme an Tagungen mit 25.000 Schilling, die Ausgaben für Pachten und Entschädigungen mit 15.000 Schilling.  
Ressortangelegenheiten

#### *Allgemeines*

Insgesamt waren 5973 Eingangsstücke zu bearbeiten, was eine Steigerung um 700 Eingänge gegenüber 1971 bedeutet; hierfür mußten 177 Tage im Außendienst aufgewendet werden, was eine Steigerung um ungefähr die Hälfte gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Insgesamt wurden 304 Bescheide erlassen, davon 11 Berufungsbescheide (10 negativ, 1 positiv); ferner wurden insgesamt 4430 Erledigungen abgefertigt.

Schließlich nahm Dr. Fossel an 32 halbtägigen und 3 ganztägigen Konferenzen in Österreich während der Dienststunden teil, was einen Aufwand von 18 Tagen ergibt.

#### *Konferenzen und Tagungen*

Dr. Fossel nahm als Delegierter der österreichischen Bundesländer in der Naturschutzkommission des Europarates an einer ganzwöchigen Plenarsitzung und an 4 Tagungen von Arbeitsgruppen teil, wobei verschiedenste Probleme des Natur- und Umweltschutzes, der Dokumentation, der Information, der Bildung und Schulung sowie die Durchführung von Fachkursen behandelt wurden.

In Österreich wurde an 3 Tagungen der Arbeitsgemeinschaft für Naturparke und Erholungslandschaften teilgenommen, wobei der Ausbau und die Neugründung von Naturparks in verschiedenen Bundesländern einschließlich der Steiermark behandelt wurde. Zur Beratung wurde durch die Arbeitsgemeinschaft ein eigenes Planungsbüro in Wien eingerichtet.

Ferner wurde an einer Generalversammlung, einer Bundesausschußsitzung und 6 Präsidialsitzungen des Österreichischen Naturschutzbundes teilgenommen, außerdem wurden mehrere Arbeitsgespräche mit Bundesdienststellen und Hochschulinstitutionen über die Schaffung einer nationalen Agentur des Europäischen Informationszentrums für Natur- und Umweltschutz in Österreich geführt. Die übrigen Konferenzen und Tagungen betrafen legislative Fragen (Bundesländerkonferenz über die Erlassung von Motorschlittengesetzen) und Schulungen der Steirischen Bergwacht sowie von Institutionen der Erwachsenenbildung.

### *Legistische Arbeiten*

Die Beratungen für die Schaffung eines Gesetzes zur Regelung der Verwendung von Fahrzeugen im freien Gelände (insbesondere Motorschlitten) sind im Sinne der Tiroler Regelung in ein abschließendes Stadium getreten. Das Anhörungsverfahren hat eine Fülle von divergierenden Stellungnahmen ergeben, so daß ein neuer Entwurf ausgearbeitet wird. Mit der Vorlage an den Steiermärkischen Landtag kann in Kürze gerechnet werden, obwohl die Landesamtsdirektion empfiehlt, die Bundeszentralstellen nochmals um eine Vorbegutachtung zu ersuchen.

Die Beratungen zur Schaffung eines neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetzes sind ebenfalls in ein abschließendes Stadium getreten. Die im Verlauf des letzten Anhörungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen werden am letzten Entwurf nur geringe Änderungen bzw. Ergänzungen erfordern, so daß mit der Vorlage an den Steiermärkischen Landtag noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode zu rechnen ist.

Die Steirische Bergwacht begeht 1973 ihr 20jähriges Bestandsjubiläum. Abgesehen davon, daß zu diesem Anlaß die Spesenbeiträge von 170.000 auf 300.000 Schilling erhöht werden konnten, sind auch die Beratungen zur Schaffung eines neuen Steiermärkischen Naturwachtgesetzes nach Durchführung des Anhörungsverfahrens in ein abschließendes Stadium getreten. Da dieses Gesetz eine Ergänzung des Naturschutzgesetzes darstellt bzw. für dessen Vollziehung von ausschlaggebender Bedeutung ist, wird angestrebt, daß beide Gesetze womöglich gleichzeitig verabschiedet werden.

Zur Schaffung von Bestandschutzgebieten für Pflanzen, insbesondere in Gebieten, die dem Massentourismus besonders stark ausgesetzt sind, wurden Schutzverordnungen erlassen, um eine Kontrolle durch Bergwächter zu erleichtern und den landschaftlichen Reiz zu erhalten; es handelt sich insbesondere um Gebiete im Bereich der Türllwandhütte in der Ramsau, der Hochwurzen, der Planei und am Hauser Kaibling sowie im Naherholungsbereich der Stadt Graz auch um das Gebiet des Plesch-, Mühlbacher- und Walzkogels.

### *Organisatorische Arbeiten*

Der Steirische Naturschutzbeirat wurde neu konstituiert, und zwar wurde mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung eine Gruppe von unabhängigen beschließenden Mitgliedern aus Vertretern der hohen Schulen, der beruflichen Interessensvertretungen und einschlägiger Verbände oder Organisationen sowie eine Gruppe von beratenden Mitgliedern aus Vertretern der einschlägigen Rechts- und Fachabteilungen der Landesregierung geschaffen. Im Verlauf von 2 Sitzungen und einer Exkursion hat sich der Beirat mit Projekten verschiedener Feriensiedlungen und Apartmenthäusern befaßt. Außerdem wurde im Zusammenhang mit der Aktivierung des Beirates festgelegt, daß die vom Beirat behandelten Projekte wegen ihrer besonders großen und grundsätzlichen Bedeutung für das Land Steiermark mit den ausgearbeiteten Gutachten der Steiermärkischen Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen sind. Eine Entschließung des Beirates mit verschiedenen

grundsätzlichen Feststellungen und Anträgen wurde den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt. Eine weitgehende Berücksichtigung dieser Anträge wurde in Aussicht genommen.

Die Betreuung und Ausgestaltung der Alpengärten in Bad Aussee und auf der Rannach wurde fortgesetzt; da die Besitzerin des Alpengartens auf der Rannach das Gelände verkaufen will, ist der käufliche Erwerb geplant, um nicht nur den wertvollen Pflanzenbestand zu erhalten, sondern das Gelände auch im Rahmen des Projektes „Erholungsbereich Graz-Nord“ entsprechend auszubauen.

Die Bemühungen zur Schaffung eines Naturparkes im Pöllauer Talkessel waren insofern erfolgreich, als es gelungen ist, einen Rechtsträger für den weiteren Ausbau durch die Gründung des „Vereins Naturpark Pöllauer Talkessel“ zu schaffen, dem sowohl alle Gemeinden dieses Bereiches als auch zahlreiche interessierte Einzelpersonen angehören. Mit den Arbeiten wird im kommenden Jahr begonnen.

Die Schaffung eines Steirischen Landschaftsinventars wurde in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung für Landes- und Raumplanung, der Landesbaudirektion und dem Institut für Natur- und Landschaftsschutz in Wien fortgesetzt, so daß die geomorphologischen Grundlagen über die einzelnen Landschaftseinheiten bereits vorliegen und eine systematische Überprüfung aller übrigen Landschaftskriterien im Zusammenhang mit den bestehenden bzw. neu zu schaffenden Natur- und Landschaftsschutzgebieten im kommenden Jahr vorgenommen werden kann.

#### *Fachliche Erledigungen*

Durchgeführt wurden: Verfahren nach der Landschaftsschutzverordnung und den Naturschutzgebietsverordnungen sowie den Verordnungen für geschützte Landschaftsteile für Widmungen und Bauvorhaben aller Art, Seilbahnen, Sessel- und Schilifanlagens sowie Schiabfahrtstrassen. Verfahren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Steinbrüche, Sand- und Schotter- sowie sonstige Bodenentnahmen, Anlage von künstlichen Seen, Energieübertragung und Telefonleitungen, Rundfunk- und Fernsehanlagen, Rodungen, Errichtung von Straßen, Reklameeinrichtungen, Müllablagerungen, Sammelbewilligungen für geschützte Pflanzen und Tiere sowie Berufungsentscheidungen im Strafverfahren.

Während die Zahl der einzelnen Anzeigen oder Anträge zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für konkrete Vorhaben nur gering gestiegen ist, hat sich die Problematik und die Auswirkung dieser Eingriffe auf die Landschaft wesentlich verlagert; während es sich bisher im allgemeinen nur um Bauvorhaben für einzelne Objekte gehandelt hat, werden nun im zunehmenden Maße Projekte für Feriensiedlungen und Apartmenthäuser mit einem Umfang von mehreren hundert bis 2500 Betten eingereicht. Die Zunahme der allgemeinen Motorisierung und der Drang zur Schaffung von Zweit- und Drittwohnungen übt auf die Landschaft einen noch vor kurzem nicht denkbaren Druck aus.

Auch in der Beurteilung dieser Vorhaben ist eine wesentliche Wandlung eingetreten; während dem Naturschutzreferat früher wiederholt der Vorwurf gemacht wurde, entwicklungs-hemmend zu wirken, weil einzelne Vorhaben als untragbar abgelehnt wurden, werden heute deshalb Vorwürfe erhoben, weil das Naturschutzreferat angeblich zu großzügig Bewilligungen erteile. Tatsache ist, daß die Naturschutzbehörde eine unerwünschte Entwicklung auf Grund der Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung allein kaum verhindern kann, sobald Ausländer-Grundkäufe durch die Grundverkehrskommission und Baugrundwidmungen durch die Gemeinden bedenkenlos erteilt wurden. Eine wirksame Abhilfe kann nur durch eine einvernehmliche Handhabung der Bestimmungen des Grundverkehrs, der Raumordnung und des Natur- und Landschaftsschutzes erhofft werden.

## Seltene Pflanzen

Von W. M u c k

Wenn von seltenen Pflanzen gesprochen wird, herrscht vielfach die Meinung vor, daß es sich um solche handelt, die geschützt sind, oder umgekehrt, daß alle Pflanzen, die selten sind, gleichzeitig auch einen gesetzlichen Schutz genießen und daß eben wegen ihres seltenen Vorkommens besondere Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung getroffen wurden. Das ist jedoch durchaus nicht der Fall, obwohl es natürlich bei manchen Arten zutrifft. Oft sind aber gerade die geschützten Pflanzen in sehr großer Menge und auf großen Flächen vorhanden und müssen — weil sie allgemein bekannt und beliebt sind — vor dem Zugriff der Menschen und damit vor der völligen Vernichtung bewahrt werden. Demgegenüber gibt es viele, darunter sogar sehr seltene Pflanzen, die jedoch unauffällig und wenig bekannt sind und daher auch wenig oder gar nicht gefährdet erscheinen. Trotz ihrer Seltenheit genießen sie keinen gesetzlichen Schutz. Gerade unter diesen Pflanzen gibt es aber etliche, die sehr interessant und für die wissenschaftliche Forschung von großer Bedeutung sind.

Leider muß man immer wieder die Feststellung machen, daß viele Gewächse unserer Wiesen und Wälder, unserer Auen und Almen infolge wirtschaftlicher Maßnahmen schon in absehbarer Zeit zu den seltenen oder gar schon zu den ausgestorbenen zu zählen sein werden. Gefahr droht in erster Linie durch Entwässerungen und Regulierungen, weil dadurch der Wasserhaushalt im Boden auf großer Fläche und für die Dauer verändert und gewissen Pflanzen die Lebensgrundlage entzogen wird. Als Nächstes und oft im Zusammenhang mit den Regulierungen wäre die (künstliche) Düngung zu erwähnen, die den ursprünglichen Pflanzenbestand schlagartig verändern kann. Auch im Zuge der Schädlings- und Unkrautbekämpfung wird durch Pflanzengifte gar mancher Pflanze zu Leibe gegangen.

Nicht minder verhängnisvoll wirken sich andere Kulturmaßnahmen aus, wie z. B. der Staudenaushieb in der Zone der Laubmischwälder mit nachfolgender Fichtenmonokultur, wie man es immer noch sehen kann; ferner Kulturumwandlungen, Rodungen, Aushiebe von Gebüsch und Baumzeilen im freien Land u. v. a. Manche Pflanzen werden vom Landwirt bewußt bekämpft, weil sie für das Vieh eine Gefahr bedeuten, so etwa die Eibe, die Feuerlilie, oder weil sie Pflanzenkrankheiten oder Parasiten übertragen.

Es gibt aber zum Glück immer noch Stellen, die eine gewisse Ursprünglichkeit bewahrt haben und an denen Pflanzen vorkommen, die in anderen Gegenden bereits restlos verschwunden sind. Meist sind es solche, die ganz besondere Ansprüche an den Standort stellen. Oft sind es Relikte aus früheren erdgeschichtlichen Perioden, die sich dort noch erhalten haben, wo die klimatischen Verhältnisse jenen aus vergangenen Jahrtausenden annähernd gleichen. Oder sie sind nur zufällig der Vernichtung entgangen, vielleicht schon im Verschwinden begriffen, also örtlich selten, wie etwa die Osterluzei. Von einigen solchen Arten, die in der Weststeiermark, im Bezirk Deutschlandsberg, zu finden sind, soll nun die Rede sein.

An erster Stelle ist wohl die Sturzbachgemswurz (*Doronicum cataractarum*) zu erwähnen, die nur auf einer kleinen Fläche auf der Koralm und sonst nirgends mehr in unseren Breiten zu finden ist. Da sie wenig bekannt ist, ist sie auch vor dem Zugriff der Menschen einigermaßen sicher, dafür wird sie aber vom Weidevieh und vermutlich auch vom Wild sehr gerne angenommen. Das Gebiet, in dem sie vorkommt, soll unter Naturschutz gestellt werden, die Pflanze selbst zählt aber nicht zu den geschützten Arten. Sie ist ein Relikt aus der Eiszeit.

Ein weiteres Überbleibsel aus längst vergangenen Epochen ist die Zwerg-

birke (*Betula nana*). Sie wurde bisher nur an einer Stelle auf der Hebalm, auf einer Fläche von wenigen Hektaren, gefunden. Sie ist ein kleiner höchstens einen halben Meter hoher Strauch mit winzigen, fast kreisrunden Blättchen. Leider gibt es immer wieder „Naturbegeisterte“, die glauben, die Zwergbirke ausreißen und in den Hausgarten verpflanzen zu müssen. Ein aussichtsloses Beginnen, da dieser Strauch nur unter ganz bestimmten Bedingungen im Hochmoor gedeihen kann. Er stammt aus der Eiszeit und ist in der Steiermark noch an einigen wenigen Stellen zu finden. Auch für ihn gilt dasselbe wie für die vorgenannte Art: Geschützt wird der Standort mit allen dort stockenden Pflanzen, nicht aber die Art.

Fortsetzung folgt

### Luftgütekarten im Entstehen

Nachdem bisher 400 Quadratkilometer im Raume Leoben zur Feststellung der Luftverunreinigung befragt wurden, soll nunmehr zielstrebig die Luftverschmutzung durch Luftaufnahmen der Waldschäden im Bereich des Vordernbergtales und des Grazer Feldes festgestellt werden.

Die Immissionsschäden werden mit Hilfe des Infrarot-Aerofilms im Waldbestand registriert. Dadurch ist es möglich, einwandfreie Luftgütekarten herzustellen.

Die bedeutenden Schäden an den Waldbeständen durch die gasförmigen Luftverunreinigungen können nunmehr registriert werden. Das gestörte biologische Gleichgewicht, Störungen im Wasserhaushalt, Zuwachsverluste, größere Anfälligkeit für Insekten- und Trockenschäden sind Opfer, welche von der Zivilisation vom Wald zunehmend erzwungen werden.

(„Schutz dem Walde“)

### Steiermark hat rund 1500 Naturhöhlen

Die Steiermark ist nicht nur wegen ihrer Berge, Wälder, Städte, Märkte

und Dörfer usw. schön, sie ist daneben, was ihren Boden betrifft, überaus interessant. Diesen überzeugenden Eindruck vermittelte der Öffentlichkeit eine vom „Joanneum“ unter Mitwirkung mehrerer hochverdienter einschlägiger Institutionen veranstaltete Ausstellung „Steirische Höhlen“ Die Veranstaltung, die großes Interesse beim Publikum fand und um deren Gelingen sich der Direktor des „Joanneums“, Prof. Dr. Walter Modrijan, besonders verdient gemacht hatte, wurde vom Kulturreferenten der Steiermärkischen Landesregierung, Landesrat Prof. Jungwirth, eröffnet.

Wie dem ausgezeichneten Ausstellungskatalog, vor allem dem Aufsatz von Magister V. Weißensteiner, zu entnehmen ist, ist die Steiermark mit 1438 erfaßten Höhlen das höhlenreichste Bundesland in Österreich. Die höhlenreichsten Gebiete der Steiermark liegen im Raume von Graz. Es sind dies im einzelnen der Zigöllerkogel bei Köflach, der Tannebenstock bei Peggau, die Durchbruchtäler der Raab und des Weizbaches im Schöckelkalkzug östlich von Graz sowie die Hochlantschgruppe bei Mixnitz. In der nördlichen Steiermark sind die Gebiete mit dem Dachsteinblock, dem Toten Gebirge, dem Warscheneckstock, den Gesäusebergen und der Hochschwabkette besondere Höhlengebiete.

Auf Grund der laufenden Beobachtungen und Arbeiten des Landesvereins für Höhlenkunde in der Steiermark kann die tatsächliche Zahl an Höhlen in der Steiermark bereits mit über 6000 angegeben werden. Ihre lagemäßige Erfassung und fachliche sowie wissenschaftliche Bearbeitung ist jedenfalls nur eine Geld- und Zeitfrage.

Überaus reich ist die Steiermark an Höhlen mit urgeschichtlichen Funden aller Perioden. Ihre Zahl beträgt bereits über 50.

Die längste Höhle der Steiermark ist nach Mitteilung von Dr. Hubert Trimmel das Raucherkarhöhlensystem (Totes Gebirge) mit 17.320 Metern. Dann folgen: Frauenmauer-Langstein-Höhlensystem (Hochschwab), 12.923

Meter, Almburg-Eis- und Tropfsteinhöhle (Totes Gebirge), 6293 Meter, Lurhöhlensystem, Peggau—Semriach, 4500 Meter, Elmhöhlensystem (Totes Gebirge), 4444 Meter, Langstein-Eishöhle (Hochschwab), 3200 Meter, und Salzofenhöhle (Totes Gebirge), 2200 Meter. In der Steiermark befinden sich über 38 Prozent der längsten Höhlen Österreichs (über 2000 Meter Länge). Zählt man die Längen aller vermessenen steirischen Höhlen zusammen, so erhält man eine Gesamtlänge von 112 Kilometern.

Die tiefsten Höhlen der Steiermark sind, ebenfalls nach Angabe des Aus-

stellungskataloges, wiederum das Raucherkarhöhlensystem (Totes Gebirge) mit 590 Metern, Frauenmauer-Langstein-Höhlensystem (Hochschwab) mit 580 Metern, der Fledermausschacht (Tonion bei Mariazell) mit 446 Metern, der Schacht XXXVIII, Tauplitz (Totes Gebirge), mit 275 Metern, das Lurhöhlensystem, Peggau—Semriach, mit 273 Metern und der Böse-Mauer-Schacht, Böse Mauer bei Eisenerz, mit 220 Metern. Der Anteil der Steiermark an den tiefsten Höhlen Österreichs mit über 200 Metern Tiefe beträgt 30 Prozent.

Aus „Die Gemeinde“

## Sind Plastiktragtaschen umweltfeindlich?

Angeregt durch die Bezirksstelle Leoben stellte die Landesgruppe vier steirischen Kunststoffwerken die Frage nach der chemischen Zusammensetzung und dem Verhalten der allbekannten Plastiktragtaschen. Die Antworten waren übereinstimmend und besagten folgendes:

Die Tragtaschen bestehen aus Polyäthylen (Hostalen); sie verbrennen zu Kohlendioxid und Wasserdampf, bilden also keine Chlor- oder andere giftige Verbindungen und sind daher nicht umweltfeindlich. Unter Einfluß des Ultravioletteiles des Lichtes verrotten sie etwa innerhalb eines Jahres, allerdings nur physikalisch, d. h., sie werden spröde und brüchig und zerfallen; bei Dunkelheit zerfallen sie praktisch überhaupt nicht. Auf Müll-

deponien bleiben sie sehr lange erhalten, zumal sie von Bodenbakterien nicht angegriffen werden; infolge ihrer chemischen Zusammensetzung sind sie dem Grundwasser gegenüber vollkommen neutral und schädigen es in keiner Weise.

Anders verhält es sich mit Kunststoff-erzeugnissen, die aus Polyvinylchlorid (PVC) hergestellt werden, wie etwa Bodenbeläge: Wie der Name schon besagt, enthalten sie Chlorverbindungen, die beim Verbrennen frei werden; auch sie verrotten nur unter Lichteinfluß sehr langsam.

Demnach ist festzustellen, daß wir die üblichen Plastiktragtaschen mit gutem Gewissen benutzen und verbrennen dürfen. Hü.

## Aktion „Kinder pflanzen Bäume“

Der Vizebürgermeister von Graz, Stöffler, hat an den Naturschutzbund die Anregung herangetragen, der ÖNB möge eine Aktion „Kinder pflanzen Bäume“ in die Wege leiten. Der Naturschutzbund hätte diejenigen Wohnbaugenossenschaften, Kindergärten und Heime ausfindig zu machen, die Ortlichkeiten besitzen, auf denen Bäume gepflanzt werden können. Die Stadtgemeinde stellt die hierzu notwendigen Arbeiter und die

zu pflanzenden Bäume kostenlos zur Verfügung.

Der Naturschutzbund hat sich mit Oberbaurat Dipl.-Ing. Willomitzer der Stadtgemeinde Graz in Verbindung gesetzt, und in folgenden Fällen wurden Bäume an verschiedenen Stellen in Graz durch Intervention des Naturschutzbundes gepflanzt:

1. Bei der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft, Grätz, Leonhardstraße, wurden in der Brandstätter-Sied-

lung 120 Bäume gepflanzt. 85 Kinder waren beteiligt, und die Bäume wurden mit den Namen dieser Kinder bezeichnet. Die Bäume wurden den Kindern in ihre Obhut übergeben, die Tagespresse hat davon berichtet.

2. Durch Intervention des ONB wurden noch in folgenden Örtlichkeiten in Graz Bäume gesetzt: im Seelsorgezentrum Puntigam, Graz-Puntigam, Nippelgasse 18–20, bei der Filialkirche St. Lukas am Eggenbergergürtel, im Seelsorgezentrum Webling (Straßgang), in der Expositur Salvatorkirche, Theodor-Körner-Straße Nr. 141, und im Straßganger Kindergarten. Auch die Bischofsiedlung in der Wienerstraße wurde in die Aktion einbezogen. Die Interessengemein-

schaft Bischofsiedlung Wienerstraße hat in ihrem Informationsbrief Nr. 18 vom 14. November 1972 folgendes vermerkt:

„Wie Sie sich selbst überzeugen konnten, hat der Steirische Naturschutzbund gemeinsam mit dem Magistrat Graz eine kostenlose Baumaktion in der Siedlung durchgeführt. Wir möchten die Gelegenheit wahrnehmen, um den zuständigen Herren, nämlich Herrn Leitenden Ersten Staatsanwalt i. R. Dr. Anton Cesnik, Herrn Stadtoberbaurat Dipl.-Ing. Reinhard Willomitzer sowie Herrn Hubert Burkharthofer recht herzlich zu danken.“

Diese Aktion wird auch 1973 fortgesetzt werden.

## Aus der Naturschutzpraxis



Es sei hier einiges aus der vielfachen Tätigkeit der Landesgruppe Steiermark berichtet, die sich nach wie vor mit allen verfügbaren Kräften um die Erhaltung unserer Umwelt bemüht.

Für die Verwaltung des Furtnerreiches, der bekanntlich durch Beschluß der Landesregierung in den Besitz der Gemeinde Mariahof übergang, wurde am 24. Februar 1973 ein Kuratorium gegründet, dem auch die Landesgruppe anhört.

In der Aktion „Kinder pflanzen Bäume“ stieg die Anzahl der Baumpflanzungen bereits auf 600 an.

Die Rettenbachklamm vor Mariatrost wurde gemeinsam mit dem Stadtgartenamt begangen und wird im kommenden Frühjahr bestens instand gesetzt werden.

Gegen die Trassenführung einer Umfahrungsstraße bei Bad Aussee, deren gegenwärtig geplante Lage eine der schönsten Naherholungslandschaften des Kurortes zerstören würde, wurden unter Mithilfe Einheimischer beschworende „Erinnerungen“ an verschiedene Amtsstellen gerichtet; die Trasse führt durch nicht geschütztes Gebiet.

In einem Zeitungsartikel wandte sich die Landesgruppe gegen die Fällung der Allee bei Kapellen/Mürz durch unbefugte Einheimische und verwies darauf, daß lokalbedingtes vorsichtiges Fahren jeden Unfall durch Bäume verhindern könne.

Bezüglich der Bundesheerstraße auf dem Zirbitzkogel wurde zur Kenntnis genommen, daß diese Straße das übrigens erweiterte Vogelschutzgebiet nicht gefährdet.

Die Planung der Sulmregulierung bei Leibnitz, die in engem Zusammenhang mit dem Naturpark Leibnitzer Sulmaust, wurde dahingehend geändert, daß der Durchstich des Seggauer Berges unterbleibt; an der Ostseite der Sulm, die weiter nach Westen verlegt werden soll, wird ein Hochwasserdamm errichtet werden; die Ausarbeitung des Planes ist noch im Gange. Die Landesgruppe wird zu den Beratungen in dankenswerter Weise beizugehen.

Vertreter der Landesgruppe nahmen an der Enquete zur Einrichtung eines Naturparkes „Tauern-Sonnseite“ in Murau teil und erklärten sich nachher damit einverstanden, daß sich die Rechtsabteilung 6 der Landesregierung in diese Planung einschaltet.

Die Landesgruppe ist im Verwaltungskuratorium für den Alpengarten Rannach federführend und nimmt an den Sitzungen und Begehungen teil.

Für die ORF-Sendung „In eigener Sache“ am 26. November 1972 in der Industriehalle war die Landesgruppe mit dem Naturschutzbeauftragten für Graz Univ.-Doz. Dr. F. Wolkinger sogar doppelt angemeldet, kam aber bedauerlicherweise infolge eines Irrtums des ORF nicht zu Wort.

Vertreter des Vorstandes nahmen an den Sitzungen des Naturschutzbeirates sowie an den Hauptversammlungen des Waldschutzverbandes, der „Naturfreunde“ und anderer Organisationen teil.

Diese Aufzählung kann natürlich bei weitem nicht vollständig sein; es muß hier wieder darauf verwiesen werden, daß außerdem eine Unmenge von Kleinarbeit geleistet wird, die in ihrer Gesamtheit nicht weniger wichtig ist als die großen Angelegenheiten.

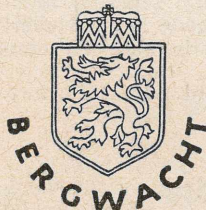
An den P. b. b.  
Österr. Naturschutzbund  
Landesgruppe Steiermark

P. b. b.  
Erscheinungsort Graz  
Verlagspostamt 8010 Graz

Jakominiplatz 17/II

8010 G r a z ) Stück

### Aufstellung eines Gipfelkreuzes am Hochanger durch die Steirische Bergwacht Bruck a. d. Mur



Seit September 1972 steht auf der Hochfläche des Hochangers bei Bruck a. d. Mur ein 4 m hohes Gipfelkreuz. Die Errichtung dieses schönen Wahrzeichens auf dem beliebten Ausflugsziel der Brucker ist der Initiative der Bezirksaufsicht der Steirischen Bergwacht unter ihrem Bezirkseinsatzleiter Gerold Kaiser zu danken. Bei der Einweihung des Gipfelkreuzes versammelten sich viele Bergfreunde aus der näheren und weiteren Umgebung und viel Prominenz auf dem schönen Plateau des Hochangers. In den verschiedenen Ansprachen, die von den Vertretern der Behörden und Vereine aus diesem Anlaß gehalten wurden, wurde nicht nur der vorbildliche Idealismus der Bergwacht des Bezirkes Bruck a. d. Mur gerühmt, sondern auch auf die Sinnhaftigkeit dieses Bergzeichens in der Gegenwart hingewiesen. Das Bergkreuz möge nicht nur als Höhenzeichen emporgragen, sondern möge alle Bergfreunde gemahnen, die Natur zu schützen und zu schonen. Eine harmonische Stimmung vereinigte die Teilnehmer an diesem Treffen auf dem Hochanger, und der Dank gilt vor allem den Initiatoren und den Spendern, die sich für das Zustandekommen der Gipfelkreuzaufstellung verdient gemacht haben.

K. F.

### Bezirkswandertag der Bezirksstelle Bruck a. d. Mur

Aus Anlaß des zwanzigjährigen Bestehens der Steirischen Bergwacht veranstaltet die Bezirksaufsicht der Steirischen Bergwacht Bruck a. d. Mur am 20. Mai 1973 einen Bezirkswandertag auf den Hochanger. Dieses Vorhaben wurde vom Bezirkseinsatzleiter Gerold Kaiser in einer außerordentlichen Konferenz der Steirischen Bergwacht mitgeteilt. Damit diesem

Vorhaben, das zur Förderung des Wanderns dienen soll, ein voller Erfolg beschieden ist, wurden bereits vorbereitende Maßnahmen getroffen. Die Wegstrecke wurde so gewählt, daß sie von allen Teilnehmern mühelos absolviert werden kann. Den Teilnehmern an diesem Bezirkswandertag werden eigene Abzeichen ausgefolgt.

K. F.

### Hofrat Dr. Curt Fossel ein Sechziger

Am 29. März vollendet der Naturschutzreferent beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Hofrat Dr. Curt Fossel, sein 60. Lebensjahr.

Hofrat Fossel übt seine verantwortungsvolle Tätigkeit mit großer Hingabe seit Einführung des Naturschutzrechtes in Österreich zuerst bei den Bezirkshauptmannschaften in Leoben und Liezen und schließlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung aus. Seit 1964 gehört er der Internationalen Alpenkommission an und ist seit 1971 der Delegierte Österreichs in der Naturschutzkommission des Europarates.

Große Verdienste erwarb sich Hofrat Fossel beim Aufbau der Steirischen Bergwacht und bei der Ausarbeitung der Rechtsgrundlagen für ein Naturschutzgesetz.

Aber auch im Rahmen des vereinsmäßigen Naturschutzes stellt Hofrat Fossel seine von großer Begeisterung für die Sache des Naturschutzes getragene Arbeitskraft voll zur Verfügung. Seit 1956 gehört er dem ÖNB an, war seit 1958 dessen Schriftführer und wurde 1972 schließlich zu dessen Vizepräsidenten gewählt.

Publizistisch arbeitet er unermüdlich an den Zeitschriften „Natur und Land“ sowie am „Steirischen Naturschutzbrief“ mit, sein Hauptwerk aber stellt wohl die Schaffung des Nachschlagewerkes „Naturschutz von A bis Z“ dar, das sich wachsenden Ansehens erfreut. Nicht vergessen seien hier die Hunderte von Vorträgen, in denen der von der Sache des Naturschutzes selbst Überzeugte ungezählte Zuhörer zu überzeugen verstand.

Dem Weidwerk ist der Jubilar seit eh und je verbunden. Seine große Liebe gehört der Natur und — er beherrschte in seiner Jugend nicht weniger als 14 Instrumente! — der Musik. Möge sie ihm noch recht lange die Kraft für sein verantwortungsvolles Amt schenken.

Die Schriftleitung

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes. Die Herausgabe erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. — Schriftleitung: Dr. Heribert Horneck, für den Inhalt verantwortlich: Dr. Curt Fossel, beide Graz, Hofgasse 13, Tel. 76 3 11, Nbst. 730. — Das Blatt erscheint sechsmal jährlich. Druckkostenbeitrag für Einzelbezieher S 2,50 pro Heft oder S 14,— für den ganzen Jahrgang; Einzahlungen an Postcheckkonto 4840 für Girokonto 8798 „Naturschutzbrief“ der Steierm. Sparkasse in Graz.

Druck: Steierm. Landesdruckerel, Graz. — 1139-73



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark](#)

Jahr/Year: 1973

Band/Volume: [1973\\_73\\_1](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzbrief 1973/73 1-16](#)